

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

SATZUNG **zur Regelung von Fragen des örtlichen** **Gemeindeverfassungsrechts**

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister sowie ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Sozial-, Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Landwirtschaft, bestehend aus dem Vorsitzenden und 13 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrats Sonthofen (Amtszeit 2008 bis 2014), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Die personelle Besetzung der Ausschüsse erfolgt im Einvernehmen mit den Fraktionen im Stadtrat durch Stadtratsbeschluss.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung für den Stadtrat übertragen werden (Referenten).

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50 € und ein Sitzungsgeld von je 40 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Dieses Sitzungsgeld wird auch höchstens für 20 Fraktionssitzungen jährlich gewährt, soweit die Fraktionen schriftliche Nachweise über die Anwesenheit vorlegen.

(3) Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten monatlich für diese Tätigkeit eine weitere Entschädigung in Höhe von 50 €.

(4) Die Referenten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 erhalten für ihre Tätigkeit pauschal 300 € jährlich.

(5) Die weiteren Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus der Mitte des Stadtrates im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO, die tätig werden, wenn der 1., 2. und 3. Bürgermeister/die 1., 2. und 3. Bürgermeisterin verhindert sind, erhalten für diese Tätigkeit pauschal 300 € jährlich.

(6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(7) Der Absatz 2 gilt für den/die Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat behält sich vor, bei Bedarf berufsmäßige Stadtratsmitglieder im Sinne von Art. 40 GO zu wählen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 06. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13. Mai 2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02. April 2003 außer Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand vom 06.06.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 17.06.2008, Nr. 25